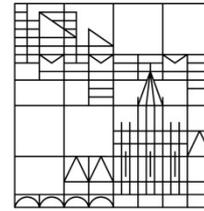


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 21/2022

**Neufassung der Zulassungssatzung
für den Master-Studiengang Psychologie**

Vom 3. März 2022

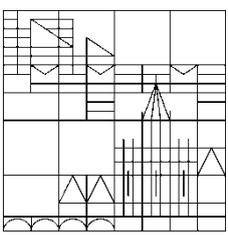
Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Neufassung der Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Psychologie

vom 3. März 2022

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), und von § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S.489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), hat der Senat der Universität Konstanz am 16. Februar 2022 die nachfolgende Neufassung der Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Psychologie beschlossen:

	<p style="text-align: center;">„UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p style="text-align: center;">Zulassungssatzung für den Master-Studiengang</p> <p style="text-align: center;">Psychologie</p>	<p style="text-align: center;">MA 10.7</p>
---	--	---

(in der Fassung vom 3. März 2022)

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juni, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar.
- (2) Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (3) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (4) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - a) Der Nachweis des Erwerbs eines Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1
 - b) Der Nachweis eines 6-monatigen Berufs- oder Forschungspraktikums gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2.
- (5) Kann bis Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorgelegt werden, so ist das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen mittels der vorläufigen, von der jeweiligen Universität ausgewiesenen Gesamtnote nachzuweisen. In diesem Fall ist dem Zulassungsantrag eine Bescheinigung über die vorläufige Gesamtnote mit einer Übersicht über die erworbenen Prüfungsleistungen und ECTS-Credits sowie eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin über die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizufügen.

Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vor-

lesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb der genannten Fristen erreicht bzw. nachgewiesen wird.

- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie ist zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Psychologie“ sind:
1. Abschluss mit der Note 2,5 und besser eines mindestens vierjährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bzw. Berufsakademie im Fach „Psychologie“ (Mindestabschluss Bachelor of Science - B. Sc. oder äquivalenter akademischer Grad) oder einem anders benannten, dem Bachelor-Studiengang „Psychologie“ an der Universität Konstanz verwandten Fach. Verwandt ist ein Fach dann, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum Fach „Psychologie“ an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anerkennung von B. Sc.- oder äquivalenten akademischen Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
 2. ein 6-monatiges Berufs- oder Forschungspraktikum im Bereich der Psychologie.
- (2) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie. Er kann die Entscheidung auf die Fachbereichsreferentin oder den Fachbereichsreferenten übertragen.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Der Master-Studiengang Psychologie ist zulassungsbeschränkt. Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze im Master-Studiengang „Psychologie“ vorhanden sind, findet ein Auswahlverfahren statt.

- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat (vgl. § 1), die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt. Die Vergabe der restlichen Plätze erfolgt aufgrund einer Rangliste, die nach der Abschlussnote der Bachelor-Prüfung gebildet wird. Für den Fall, dass bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, erfolgt eine Zulassung nach der vorläufigen, von der jeweiligen Universität ausgewiesenen Gesamtnote. Wird bei der Bewerbung keine vorläufige Durchschnittsnote eingereicht, so wird die vorläufige Durchschnittsnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der bislang erbrachten Prüfungsleistungen bis auf eine Stelle nach dem Komma berechnet, es wird nicht gerundet. Wenn eine Prüfungsleistung nur mit „bestanden“ bewertet ist, gilt diese als mit der Note 4,0 bestanden.
- (3) Besteht Ranggleichheit erfolgt die Auswahl gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los gem. § 33 Abs. 6 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO)..
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes Baden-Württemberg (HZG), der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg (HZVO) sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Psychologie vom 10. Januar 2014 (Amtl. Bkm. 1/2014) außer Kraft.“

Konstanz, 3. März 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -